



Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Leverkusen am

**Mittwoch, 28.01.2026, 10:45 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Burscheid, Blatt 833,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Burscheid, Flur 8, Flurstück 134, Waldfläche, Pützwiesen, Größe: 463 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das stark abschüssige, unwegsame Waldgrundstück im Landschaftsschutzgebiet. Die Zuwegung zum Grundstück erfolgt über einen landwirtschaftlichen (Privat-)Weg. Der Aufwuchs besteht im Wesentlichen aus Gestrüpp, einem Kirschbaum sowie vereinzelt Nadelgehölzen. Südöstlich, Richtung Wohnbebauung, befinden sich auf den angrenzenden Grundstücken kleine Teichanlagen und ein Bachlauf in einem Siefen. Aufgrund der schwierigen Topografie, der angrenzenden Wasserflächen und des vorhandenen geringen Aufwuchses besitzt das Grundstück daher keinen forstwirtschaftlichen Wert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 13.03.2025 auf

230,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.